

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Verordnung vom 20.08.1815 publ. 24.08.1815

dem die Unterzeichneten darauf, den Umständen nach, von selbst Bedacht nehmen werden, auch daß keine andere Forderungen, als welche in Gemäßheit des Rescripts Herzoglicher Cammer vom 20. März 1811. gehörig angemeldet sind, zur Erörterung gezogen werden können.

Die zur Beendigung der Angelegenheiten der im Jahre 1808. errichteten Steuer-Casse höchstverordnete Commission.

v. Brandenstein. v. Grote. Euden.

72) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Aug. publ. den 24. Aug. 1815.

Aussetzung der
Eröffnung der
Jagd, und wei-
tere Jagd-Vor-
schriften.

Bei der im gegenwärtigen Jahre verspäteten Erndte wird die Zeit der Eröffnung der Jagd bis zum 12ten künftigen Monats hinausgesetzt. Diefemnach werden Alle und Jede, welche zur Exercirung der Jagd im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever berechtigt sind, angewiesen, von der ihnen zustehenden Jagdgerechtigkeit bis zu jenem Zeitpunkt keinen Gebrauch zu machen, imgleichen, nach wieder eröffneter Jagd auf den Feldern und Mooren, auf welchen noch Früchte auf dem Halm stehen, weder die Hunde revieren zu lassen, noch auch um so viel weniger selbst durch die Früchte zu gehen.

Zugleich wird zur Wiederaufnahme der

in den letzten Jahren so sehr ruinirten Jagden alles Jagen mit Windhunden bis weiter und bis solches wieder frey gegeben worden, gänzlich untersagt; auch, da, der Erfahrung zufolge, durch das Jagen sowohl in den Herrschaftlichen als Privat-Holzbesamungen der junge Anwachs oftmals fast ganz zu Grunde gerichtet, oder doch wenigstens sehr beschädiget wird, nicht minder verordnet, daß solches für die Zukunft überall nicht weiter Statt finden solle, so lange das Holz noch nicht Mannshöhe erreicht hat.

Endlich wird in Ansehung der Kreise Kloppeburg und Behta, mit Beziehung auf die desfällige frühere Publication vom 10. August 1810. in Hinsicht der von den jagdberechtigten Gutsbesitzern geschehenen Anstellung der sogenannten Schildjäger oder Stückschützen, wiederholt angeordnet: daß, von der diesjährigen Eröffnung der Jagd angerechnet, bis zur Erlassung einer andern Jagdverordnung, nicht mehr als Ein Schild von jedem jagdberechtigten Gutsbesitzer ertheilt werden solle.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, soll zur gebührenden Bestrafung gezogen, u. außer derselben, den Umständen nach, zur Leistung des völligen Schadenersatzes angehalten werden.

Die Forstbedienten werden dabey ange-